

Sitzung vom 4. Juni 2008

816. Anfrage (Ausgehverbot für strafbare Jugendliche)

Die Kantonsrätinnen Carmen Walker Späh und Regine Sauter, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, haben am 17. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Art. 22 des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JstG) kann die urteilende Behörde dem Jugendlichen, wenn dies voraussichtlich genügt, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten, einen Verweis als förmliche Missbilligung der Tat aussprechen. Mit diesem förmlichen Verweis können zusätzliche Weisungen auferlegt werden. Eine solche Weisung könnte ein befristetes und individuelles Ausgehverbot für Jugendliche sein, welche sich im Ausgang strafbar gemacht haben. Der Ausschluss vom nächtlichen Ausgehvergnügen dürfte unseres Erachtens für Jugendliche eine empfindliche Strafe sein, die zum Nachdenken über das eigene Verhalten anregt und mögliche neue Opfer schützt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierung zu einem befristeten, individuellen Ausgehverbot als mögliche Weisung der Jugendanwaltschaft im Sinne von Art. 22 JstG?
2. Gibt es bereits Erfahrungen mit dem neuen Art. 22 des Jugendstrafgesetzes, insbesondere mit der Möglichkeit, neben dem Verweis ergänzende Weisungen zu erlassen?
3. Wenn ja, welches waren diese Weisungen und welche Erfahrungen hat man gemacht?
4. Gibt es Vorgaben aus der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren zur Umsetzung von Art. 22 des Jugendstrafgesetzes?

Auf Antrag der Direktion der der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Carmen Walker Späh, Regine Sauter, Zürich, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Jugendstrafrecht ist ein individualisierendes täterbezogenes Strafrecht. Mit der Sanktion soll die oder der Jugendliche von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung der oder des Jugendlichen. Dementsprechend sind im Strafverfahren den Lebens- und Familienverhältnissen der oder des Jugendlichen sowie der Entwicklung ihrer oder seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken (Art. 2 Abs. 1 und 2 Jugendstrafgesetz; JStG; SR 311.1). Stellt die Untersuchungsbehörde im Rahmen der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des Jugendlichen fest, dass ein Ausgehverbot aus erzieherischen Gründen sinnvoll ist und damit die Gefahr neuer Delikte vermindert wird, kann es angezeigt sein, ein solches auszusprechen. Bei der Anordnung und Ausgestaltung ist aber dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Ausgehverbot in Form einer Weisung nicht den Charakter einer – gesetzlich nicht vorgesehenen – zusätzlichen Strafe erhält. Zudem soll ein Ausgehverbot nur dann angeordnet werden, wenn die Einhaltung kontrolliert und auch durchgesetzt werden kann.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt als urteilende Behörde (§ 384 StPO) im Einzelfall darüber zu befinden hat, ob die Voraussetzungen zur Anordnung eines Ausgehverbotes in Form einer Weisung erfüllt sind. Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt übt beim Erlass von Erziehungs- oder Strafverfügungen richterliche Funktionen aus und geniesst in diesem Bereich richterliche Unabhängigkeit. Dem Regierungsrat steht diesbezüglich kein Weisungsrecht zu (vgl. auch § 91 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz; GVG; LS 211.1).

Zu Fragen 2 und 3:

Im Jahr 2007 haben die Jugendanwaltschaften 1643 Verweise ausgesprochen. In einem Fall wurde eine Probezeit angeordnet, wobei damit keine Weisung verbunden wurde. Dazu ist anzumerken, dass der Verweis als leichteste Straftat («Gelbe Karte») nur bei weniger schweren Straftaten in Betracht kommt.

Hingegen haben die Jugendanwaltschaften in zwei Fällen im Rahmen des Vollzugs von vorsorglich angeordneten Schutzmassnahmen den Ausgang von Jugendlichen begrenzt. Beiden Jugendlichen wurde während sechs Wochen ein tägliches Ausgangsverbot von 22.00 Uhr bis 05.30 Uhr erteilt, wobei dieses im nachfolgenden Monat gelockert werden konnte (Freitag 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Samstag 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Zudem wurden den Jugendlichen Auflagen betreffend den Alkoholkonsum gemacht.

Solche Weisungen werden den polizeilichen Jugenddiensten mitgeteilt. Wird die oder der Jugendliche im Ausgang kontrolliert und stellt die Polizei fest, dass sie oder er gegen Weisungen verstossen hat, erfolgt ein Bericht an die zuständige Jugendanwaltschaft. Die zuständige Behörde entscheidet darauf, welche Konsequenzen der Verstoss gegen die Weisungen für den Jugendlichen hat. Das Verhalten der oder des Jugendlichen gibt auch Hinweise darauf, ob eine Schutzmassnahme, beispielsweise eine Unterbringung, anzuordnen oder eine bereits bestehende Schutzmassnahme zu ändern ist.

Da die Verfahren, in denen Ausgehverbote ausgesprochen wurden, noch nicht abgeschlossen sind, können noch keine Angaben zu den damit gemachten Erfahrungen gemacht werden.

Zu Frage 4:

Nein. Es ist im Übrigen auch auf das bei der Beantwortung der Frage 1 zum Weisungsrecht Ausgeführte hinzuweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi